

ABHANDLUNGEN

AUS DEM

STAATSWISSENSCHAFTLICHEN SEMINAR

ZU

STRASSBURG i. E.

HERAUSGEGEBEN

VON

G. F. KNAPP UND W. WITTICH.

HEFT XX.

FRANZ GUTMANN:
DIE SOZIALE GLIEDERUNG DER BAYERN
ZUR ZEIT DES VOLKSRECHTES.

STRASSBURG
VERLAG VON KARL J. TRÜBNER
1906

DIE

SOZIALE GLIEDERUNG DER BAYERN

ZUR ZEIT DES VOLKSRECHTES

VON

FRANZ GUTMANN
DR. RER. POL.

STRASSBURG
VERLAG VON KARL J. TRÜBNER
1906

Druck von M. DuMont Schauberg, Straßburg.

HERRN PROFESSOR DR.

WERNER WITTICH.

VORWORT.

Vorliegende Arbeit stellt einen Versuch dar, einen Einblick in die älteste soziale Vergangenheit des seßhaften bayerischen Volkes zu gewinnen. Es wird hierzu der Zeitpunkt gewählt, von dem an durch dauernde Niederlassung des Stammes auf eigentlich altbayerischem Boden die wirtschaftliche Entwicklung desselben in feste Bahnen gelenkt wird. Sichtbar werden diese Zustände in den Dokumenten der rechtlichen Veränderung und Konsolidierung des Besitzes. Um ein möglichst geschlossenes Bild dieser Verhältnisse zu erhalten, wurde die Untersuchung der einschlägigen Quellenliteratur bis zu Beginn des 10. Jahrhunderts ausgedehnt.

Der Brennpunkt für eine plastische begriffliche Charakteristik der sozialen Struktur liegt in der Fixierung des sozialen Ranges der volkbildenden Klasse. Dies ist die Klasse der Freien. Die entscheidende Frage geht hier dahin: Ist der freie Bayer im Durchschnitt seiner Klasse Bauer und zwar Freibauer oder Grundherr? Der Bauer erschöpft seine wirtschaftliche Arbeitskraft in der Bestellung seines sich selbst genügenden Eigenbetriebes. Der Grundherr steht als nutznießender „Herr“ über mehreren bäuerlichen Einzelwirtschaften. Diese sind seiner Bedürfnisbefriedigung dienstbar.

So bedeutet das Ziel der Arbeit nur ein Fortschreiten auf dem von Wittich gewiesenen Wege. Die Wittichsche Theorie hinsichtlich der altsächsischen Wirtschaftszustände hat ihre Fassung im Exkurs seiner „Grundherrschaft in Nordwestdeutschland“ und noch präziser in der „Frage der Freibauern“ erhalten. Gleichzeitig sagt sie ihre Geltung für den Westen

und Süden des Ostfrankenreiches voraus. Stimmen die Folgerungen aus der Durchforschung unseres Quellenkreises mit den Anschauungen Wittichs überein, so bestätigen sie nur die Richtigkeit einer früher geäußerten Wittichschen Ansicht.

Zur Erreichung eines schlüssigen Resultates schien vor allem eine scharfe begriffliche Formulierung und Sonderung der quellenmäßigen Terminologie nach ihrer rechtlichen, sozialen und wirtschaftlichen Seite nötig zu sein. Den Stoff hierzu lieferten in der Hauptsache die bei Meichelbeck gesammelten traditiones Frisingenses,¹⁾ der indiculus Arnonis, die breves notitiae Salzburgenses, die Codices von Regensburg, Passau und Mondsee, sowie das Volksrecht selbst.

Unter den einzelnen terminologischen Stichwörtern wurden nun alle in Betracht kommenden Stellen des Quellenmaterials gesammelt. Nur wenig konnte einem so engmaschigen Netze entschlüpfen. Dann wurden die Zitate einander zur Vergleichung gegenübergestellt. Auf diese Weise konnte sich fast jeder der sich öfter wiederholenden Ausdrücke mit einem bestimmten Begriffe verbinden. Damit stand das Material zu einer methodischen Interpretation der Urkunden unter dem angegebenen Gesichtspunkte bereit. Die Zeilen der Dokumente wurden lebendig. Ihr Inhalt erfüllte sich mit gegenständlicher Anschaulichkeit.

Zuerst wird nun die rechtsständische Gliederung des Volkes und die wirtschaftstechnische Organisation der Sachgüter im Produktionsprozeß untersucht. Dann werden die rechtlichen und wirtschaftlichen Beziehungen der juristisch definierten Klassen zu den in bestimmten Formen genutzten Vermögensobjekten festgestellt. Hieraus ergibt sich der soziale Charakter der rechtlich qualifizierten Typen. Zugleich erwächst hieraus eine zweite, auf die soziale Differenzierung der Rechtsstände gegründete Terminologie des Personenstandes. Der nicht vollfreie Bauer scheidet sich reinlich vom vollfreien Grundherrn. Eine derartig deutliche Sprache der Terminologie gestattet ohne

¹⁾ Die von Bitterauf besorgte Neuedition der Freisinger Traditionen war bei Fertigstellung dieser Arbeit noch nicht erschienen. — Vgl. hierzu pag. 286. Anm. 2.

weiteres die soziale Klassifizierung der Individuen. Hieran anknüpfend wird die Möglichkeit einer sozialen Gruppierung der Rechtssubjekte auch da gezeigt, wo ein terminologischer Schlüssel fehlt. Auf der Zusammenfassung dieser Kriterien basiert eine Zählung der Personen nach ihrer sozialen Stellung. Die Schlüsse der Statistik beschränken sich auf Kennzeichen, die nach den Ergebnissen der vorausgehenden Teile keinen Zweifel über ihren Inhalt übrig lassen. Sie helfen in letzter Linie, den Streit um die Vorherrschaft des grundherrschaftlichen Betriebssystems im Wirtschaftsleben der Vollfreien entscheiden. Eine positive Ergänzung findet die Zählung in statistisch nicht faßbaren, außerhalb der Traditionen liegenden Tatsachen. —

Auch an dieser Stelle sei es mir gestattet, meinen hochverehrten Lehrern, den Herren Prof. Dr. Knapp und Wittich, aufrichtigen Dank zu sagen für die teilnehmende Unterstützung, mit der sie diese Arbeit unausgesetzt begleitet haben. Die Anregung ihrer Entstehung verdankt die Untersuchung Herrn Prof. Dr. Wittich.

INHALT.

Erstes Kapitel.

DIE RECHTSSTÄNDISCHE GLIEDERUNG DES VOLKES.

	Seite
§ 1. Der Adel	1
§ 2. Der Vollfreie	2
§ 3. Die umfassendere Bedeutung des liber-Begriffes. — Der Minderfreie	3
§ 4. Der Unfreie	13
§ 5. Die Eingliederung des nobilis in die Klasse der Vollfreien . . .	15

Zweites Kapitel.

DIE GEGENSTÄNDE DER WIRTSCHAFT UND DAS PRINZIP IHRER TECHNISCHEN ORGANISATION.

§ 6. Die Mark	30
§ 7. Das Gebiet des Sonderbesitzes	33
§ 8. Die Hufe als ökonomisches Organisationsprinzip	38
§ 9. Die Terminologie des Hufenbegriffes	47

Drittes Kapitel.

RECHTSSTÄNDISCHE GLIEDERUNG UND SOZIALE KLASSEN- BILDUNG.

§ 10. Das seßhaft gewordene Volk	68
§ 11. Der unfreie Bauer	84
§ 12. Der minderfreie Bauer	120

Viertes Kapitel.

DER VOLLFREIE GRUNDHERR.

	Seite
§ 13. Die wirtschaftliche Verwertung des Grundeigentums	159
§ 14. Das Institut der Eigenkirche	165
§ 15. Die Zersplitterung des Grundbesitzes und die Rodungstätigkeit	173
§ 16. Die Interpretation der Pertinenzformeln	185
§ 17. Die statistische Verwertung der Formelgruppen	209
§ 18. Vollfreienqualität und bäuerliche Berufsstellung	231
§ 19. Wergeld und Grundbesitz	259
§ 20. Der Einfluß der Traditionen auf die soziale Gliederung	274

Exkurs I.

DIE FASTLINGERSCHE HYPOTHESE VOM RECHTSSTANDE

DER TRADENTEN UND IHRE KRITIK.

§ 1. Der Inhalt der Fastlingerschen Hypothese und die Anlage ihrer Beweisführung	289
§ 2. Die Beziehungen der Urkundspersonen zu den Tradenten	292
§ 3. Die Identität der Personennamen	299
§ 4. Die genealogischen Kombinationen Fastlingers	307

Exkurs II.

BEISPIELE VON ORTSNAMENWIEDERHOLUNGEN INNERHALB

EINES EINZELNEN SCHENKUNGSBEREICHES 322



DIE RECHTSSTÄNDISCHE GLIEDERUNG DES VOLKES.

§ 1. DER ADEL.

An der Spitze des bajuwarischen Volksstammes steht das Haus der Agilulfinger.¹⁾ Diesem Geschlechte, dessen Angehörige im Wergeld den vierfachen Schutz des Vollfreien genießen,²⁾ hat immer der wieder durch besonders hohe Bußsätze³⁾ ausgezeichnete Herzog zu entstammen. An die herzogliche Familie schließen sich dem Range nach fünf genealogiae an: die Huosi, Drozza, Fagana, Hahiligga, Anniona.⁴⁾ Nach Riezler⁵⁾ stellen sie, auf diese fünf Sippen beschränkt, den Rest altgermanischen Adels oder die Nachkommenschaftaltsuebischer Königsfamilien dar, deren Volksgenossen im bayerischen Stamm aufgegangen sind. Auch ihnen gebührt erhöhtes Ansehen. Demgemäß findet der Mord an den Mitgliedern einer genealogia erst mit dem Doppelten des Freienwergeldes seine Sühne. Diese Sonderbehandlung bei der Bemessung des Wergeldes ist aber im öffentlichrechtlichen Leben das einzige Unterscheidungsmerkmal des Adelligen vom vollfreien Mann. Alle übrigen Bestimmungen der lex Bajuvariorum, die sich auf den Freien beziehen, gelten ganz gleichmäßig auch für ihn. Eine rechtstechnische Sonderbenennung fehlt dem Sprossen einer genealogia. Er ist ein durch das Wergeldprivileg in diesem Einzelfall besonders zu beurteilender Vollfreier.

¹⁾ L. Baj. III. Monum. Germ. Hist. Leg. T. III. 1863. ²⁾ Ibid. III. 1.

³⁾ Ibid. III. 2. ⁴⁾ Ibid. III. 1. ⁵⁾ Geschichte Bayerns I, 1878. pag. 122.

§ 2. DER VOLLFREIE.

Der Vollfreie der lex heißt gewöhnlich: liber,¹⁾ liber homo,²⁾ liber Bajuvarius.³⁾ Sein Wergeld beträgt 160 solidi.⁴⁾ Diese Klasse bildet das Volk im eigentlichen Sinne, den populus, die plebs.⁵⁾ Das Volk wählt Herzog, Bischof und Priester, überwacht im publicum placitum den inneren Frieden der Grafschaft,⁶⁾ entscheidet den Ausgang des gerichtlichen Zweikampfes.⁷⁾ Die Befugnisse des liber sind der Inbegriff ungeschmälerter Ehre und politischer Rechtsfähigkeit. Er trägt die Waffen und erscheint in der Volksversammlung, die das wehrhafte Volk umfaßt und damit das Heer vereinigt.⁸⁾ Innerhalb des gesamten Vollfreienstandes herrscht ungehindertes conubium, sodaß auch zwischen Angehörigen der adeligen Geschlechter und gewöhnlichen Vollfreien gültige Ehen ohne Rechtsnachteile geschlossen werden können.⁹⁾ Die libertas ist dem freien Manne das höchste Gut. Sein Stolz und Wert ruhen in ihr. Nur durch ein todeswürdiges Vergehen, crimen mortale,¹⁰⁾ kann er sie verlieren. Verrät er sein Land und seinen Herzog,¹¹⁾ so verscherzt er mit ihr Eigen und Leben. Andere, nicht als capitale crimen geltende Gesetzesverletzungen sühnt er durch Bußen in Geld oder Geldeswert nach den genau fixierten Sätzen der lex. Besitzt er die hierzu notwendige Summe nicht, so tritt er in gewissen Fällen¹²⁾ so lange in die Schuldknechtschaft seines Gläubigers, bis er sich und seine Familie durch Kauf aus derselben lösen kann.

Die Gesamtheit der vollfreien Bayern hat das Gebiet südlich der Donau bis weit hinein ins Gebirge okkupiert, östlich bis zur Enns, im Westen bis zum Lech. In ihren Händen hat sich vor allem das Eigentum an Grund und Boden gesammelt. Aber auch die Verleihung von Immobiliarsbesitz zu reinem Lehen ohne Zins scheint den Stand der vollen Freiheit nicht beeinträchtigt

¹⁾ L. Baj. IV, 1. ²⁾ Ibid. IV, 28. ³⁾ Ibid. II, 1. ⁴⁾ Ibid. IV, 28.

⁵⁾ Ibid. I, 9; I, 10; II, 1. ⁶⁾ Ibid. II, 14. ⁷⁾ Ibid. II, 1.

⁸⁾ Vgl. Waitz, Deutsche Verfassungsgeschichte I, pag. 403.

⁹⁾ Vgl. Luschin von Ebengreuth, Österreichische Reichsgeschichte (Lehrbuch), pag. 68.

¹⁰⁾ L. Baj. VII, 4. ¹¹⁾ Ibid. II, 1. ¹²⁾ Ibid. I, 10.

zu haben. Im *indiculus Arnonis* tradieren *liberi Baioarii* umfangreiche Landgüter, *quod fuit eis ex causa dominica beneficiatum.*¹⁾ Nach der *lex* soll das Wergeld des Freien, wenn er keine Verwandten hat, denen dasselbe zukommt, an den Herzog gezahlt werden *vel cui commendatus fuit.*²⁾

§ 3. DIE UMFASSENDERE BEDEUTUNG DES „LIBER“-BEGRIFFES. — DER MINDERFREIE.

Der Terminus *liber* hat noch einen umfassenderen Inhalt als den eben angegebenen. Er umschließt unter Umständen neben dem rechtlich vollkommenen Freien auch die tiefer stehende Schicht der Minderfreien, den Freigelassenen.³⁾

An einer einzigen Stelle der *lex* — auch hier handelt es sich wieder um Schutz von Leib und Leben dieser *liberi*, *qui per manum dimissi sunt liberi, quod frilaz vocant*⁴⁾ — tritt der Minderfreie in augenfälligen Gegensatz zum vollfreien *liber*. Insofern ihm das auf 40 *solidi* herabgesetzte Wergeld und ein eigenes Bußenschema für Verstümmelungen seines Körpers zusteht, repräsentiert er einen für sich abgeschlossenen rechtlichen Stand. Das Wergeld ist dem *dominus* zu entrichten. Dieser führt über ihn eine Vormundschaft.

Der *Frilaz* bildet somit in der Begrenzung der umfangreichen *liberi*-Klasse nach unten ein Analogon zu den fünf adeligen *genealogiae*, die sich, ebenfalls nur hinsichtlich der Bewertung der Persönlichkeit, über die normale Linie der Vollfreiheit emporheben.

Das Wort *liber* kann demnach einen vierfachen Sinn bergen. Es kann, dies ist jedoch die Ausnahme, nur den Freien in engster Bedeutung, den Vollfreien, bezeichnen wollen, mit Ausschluß des Adels und der Freigelassenen. Beispielsweise ist dies der Fall bei Festsetzung des Vollfreienwergeldes gleich

¹⁾ *Ind. Arn. VI, 1.* ²⁾ *L. Baj. IV, 28.*

³⁾ Vgl. Heck, *Die Gemeinfreien der karolingischen Volksrechte*. 1900. pag. 62.

⁴⁾ *L. Baj. V.*

160 solidi.¹⁾ Unter liber kann ferner die Stufe der Freien im engeren Sinn zu verstehen sein. Liber geht dann auf die durch die *genealogiae* verstärkte Masse aller volles Recht genießenden Freien.²⁾ In einer dritten, besonders umfassenden Bedeutung sind unter *liberi* alle diejenigen Elemente inbegriffen, die Rechtssubjekte, also nicht unfrei sind: Adel, Voll- und Minderfreie. Ein viertes Mal ist liber wiederum restriktiv gemeint und bezieht sich einzig und allein auf den minderfreien Frilaz.

Die Ursache dieser vielgestaltigen Biegsamkeit des Liber-Begriffes ist in der Art zu suchen, wie das Volksrecht in seiner letzten Gestalt entstanden ist. Der Vollfreie, noch an der gesetzgeberischen Tätigkeit der tassilonischen Landtage beteiligt, hat das Recht für sich selbst aufgestellt. Das Nebeneinanderleben vollberechtigter Genossen soll durch Bindung der Willkür geordnet werden. Die Strafen werden dem Freien angedroht, *ne praesumptio crescat in plebe*.³⁾ Er selbst ist im Gericht der lebendige Träger des Gewohnheitsrechtes. Dann wird das Gesetz auch schriftlich niedergelegt, aber nicht in der germanischen Muttersprache, sondern im gelehrten Latein der Kirche und Kanzlei. Diesem fehlen die entsprechenden prägnanten Bezeichnungen für die der germanischen Standesgliederung eigenen Schattierungen. So kommen die rechtlichen Klassengegensätze gewöhnlich nur in grober Scheidung zum Ausdruck. Uns ist damit die unfehlbare Bestimmtheit des im Einzelfall durch den liber gegebenen Begriffes innerhalb der *lex* überhaupt verloren gegangen. Den Zeitgenossen blieb sie durch die tätige Überlieferung der gerichtlichen Praxis von selbst erhalten.

Wir müssen uns daher nach einem Mittel umsehen, das uns das Wesen des lateinischen Terminus jeweils erkennen läßt. Ein solches scheint in der Vergleichung der auf die Delikte gelegten Strafarten, sowie in der besonderen Natur der den Gesetzesbestimmungen innewohnenden Tatbestände zu liegen.

¹⁾ L. Baj. IV, 28.

²⁾ Vgl. Rudhardt, Älteste Geschichte Bayerns. 1841. pag. 487.

³⁾ L. Baj. I, 9.

Der Satz, in welchem die Tatbestandsmerkmale für ein Vergehen oder einen anderen rechtserheblichen Vorgang aufgestellt werden, wird in der *lex* gewöhnlich mit den Worten und der Konstruktion: *si quis . . .* eingeleitet. Zunächst wird dabei überhaupt keine oder wenigstens scheinbar keine Rücksicht genommen auf den juristischen Rang derjenigen Personen, für welche die Rechtsfolgen des gegebenen Tatbestandes eintreten. Die Definition der rechtlichen Voraussetzungen ist eine Tätigkeit für sich, eine abstrahierende Zusammenfassung der Rechtsbegriffe, ihrer Kennzeichen und ihres Inhalts. Was jedoch die Bezeichnung der verschiedenen Personenkategorien angeht, die durch die gesetzlichen Wirkungen der im Vordersatze statuierten Rechtsmerkmale betroffen werden, so wird hierbei in wechselnder Weise verfahren. Es kann eine Zweiteilung eintreten: Je nach der juristischen Beschaffenheit der delinquierenden Person soll eine differenzierte Form der Strafe in Anwendung kommen. Dabei wird aber immer nur zwischen Freien und Unfreien schlechthin, zwischen *liber* und *servus* unterschieden. Z. B. *si quis res ecclesiae igne cremaverit . . . : . . . si servus est, tollatur manus eius et oculos eius, . . . Et si liber homo hoc praesumpserit facere, . . . inprimis donet XL solidos . . .*¹⁾ — *si quis in exercitu aliquid furaverit, . . . : si servus est, perdat manus suas, . . . : si autem liber homo hoc fecerit, cum XL solidis redimat manus suas . . .*²⁾ — *si quis in curte ducis scandalum commiserit, . . . : . . . in publico conponat solidos XL; si servus alicui est, qui haec commiserit, manus perdat . . .*³⁾ —

Das zuletzt angeführte Beispiel erinnert in seiner Konstruktion an einen anderen, den am öftesten vorkommenden Fall. Auf den Vordersatz mit *si quis* folgt die Normierung einer einzigen, immer gleichen Buße. Nichts weist auf eine verschiedenartige Behandlung von Subjekten einander fremder Rechtssphären hin. — Die dritte Möglichkeit ist die, daß schon im Vordersatz als wesentliches Moment für die Rechtswirkung die Standesqualität der als handelnd angenommenen Person be-

¹⁾ L. Baj. I, 6. ²⁾ Ibid. II, 6.

³⁾ Ibid. II, 10; vgl. ferner *ibid.* II, 5; II, 11; II, 12; XII, 1, 2.

stimmt bezeichnet wird. Die Art der Buße ist notwendig eine einheitliche. Auch hier stehen sich nur liber und servus gegenüber: ... si quis liber persona voluerit et dederit res suas...¹⁾ — si quis liber liberam uxorem suam ... dimiserit, ...²⁾ — si servus cum libera fornicaverit, ...³⁾

Es bleibt demnach ein Doppeltes zweifelhaft. Auf welche Rechtsklassen beziehen sich die nur mit si quis eingeführten Voraussetzungen und deren rechtliche Konsequenzen? Zielen diese auf alle Personen der Rechtsgliederung ab oder nur auf einzelne Teile derselben, und wenn letzteres zutrifft, auf welche? Die zweite Frage geht dahin, ob der Minderfreie, für den nur hinsichtlich der für seine Verletzung zu zahlenden Strafgeder eine qualifizierte Behandlung vorliegt, zum Stande des liber oder zu dem des servus zu rechnen ist? Denn es wird regelmäßig nur zwischen diesen beiden Klassen eine Unterscheidung gemacht.

Knüpft sich an einen nur mit si quis eingeleiteten Tatbestand eine einzige Rechtsfolge, so kann diese auf sämtliche Subjekte der Rechtsgliederung Bezug haben. In den meisten Fällen wird aber doch nur der liber zu berücksichtigen sein. Aus den Stellen der lex nämlich, an denen sich eine differentielle Art der Sühnung für liber und servus durchgeführt zeigt, ist ersichtlich, daß für jede der beiden Klassen ein prinzipiell verschiedenes Strafsystem Anwendung findet. Der Freie zahlt seine Bußen in solidi. Der Sklave erleidet Verstümmelungen und Züchtigungen an seinem Körper.⁴⁾ Der Volfreie ist nur ausnahmsweise in seiner Freiheit antastbar, unter Bedingungen, die sich selten genug erfüllen mochten. Entstellungen seines Leibes braucht er nicht zu ertragen.⁵⁾ Es ist daher anzunehmen, daß alle jene Verbrechen, die nur eine Geldbuße nach sich ziehen, in ihrer Wirkung nicht auf den servus gehen.

¹⁾ Ibid. I, 1. ²⁾ Ibid. VIII, 14; vgl. VIII, 15; IX, 4; XII, 6.

³⁾ Ibid. VIII, 9; vgl. VIII, 2; XII, 7; XVIII, 2.

⁴⁾ Vgl. L. Baj. I, 6; II, 5; II, 6; II, 10; II, 11; II, 12; VIII, 18; XII, 1, 2; Text. leg. prim. append. I.

⁵⁾ Bezl. L. Baj. II, 4; VII, 3; VIII, 18; text. leg. prim. append. I. an anderem Orte.

Umgekehrt wird dann da, wo nur einseitig eine Leibesstrafe vorgesehen ist, allein der servus von ihr betroffen.

Der Dieb, der Gold, Silber, Zug- oder Kleinvieh oder andere Gegenstände bis zum Werte von zehn solidi und darüber hinaus entwendet, soll erst dann zum Tode verurteilt werden, wenn er dem Bestohlenen den einfachen Schaden ersetzt hat.¹⁾ Wie erwähnt, darf der Vollfreie nur im Falle eines Kapitalverbrechens seines Lebens beraubt werden. Ein solches ist der Diebstahl nicht. Der genannte Strafansatz kann also nicht für einen Freien gelten. Von dem Diebe, der juristisch liber ist, und von seiner Bestrafung ist auch tatsächlich schon in den ersten Kapiteln des gleichen Titels die Rede: *si quis liber aliquid furaverit, quaecumque re, niungeldo componat . . .*²⁾ Aber auch wenn der Wert der heimlich genommenen Gegenstände zehn solidi übersteigt, trifft den Freien lediglich die ebengenannte Vergeltungspflicht. Sollte der Dieb nämlich die Tat leugnen, so bestimmt das Gesetz die Zahl der Eideshelfer auch für den Fall, *si maiorem pecuniam furatus fuerit, hoc est 12 solidorum valentem vel amplius . . .*³⁾

In Handschrift B 1. 3. 6. wird der sub XVI, 7 aufgestellte Rechtssatz lediglich durch *si quis* eingeleitet. Da hier aber Bestimmungen über den unregelmäßig bewirkten Loskauf des servus gegeben werden, so ist unter *quis* zweifellos eben nur ein servus gemeint. Der nur auf die eine Klasse passende Tatbestand übernimmt die Deutung des scheinbar neutralen *quis*.

Dieser Gesichtspunkt eignet sich auch zur Prüfung der Annahme, daß bei einseitiger Festsetzung einer Geldbuße der unbestimmte „jemand“ nur mit dem liber identisch sei: Die hinter *quis* verborgene Person hat gesetzlich anerkannte Rechte: Eigentum,⁴⁾ Erbrecht,⁵⁾ Anspruch auf Eideshelfer⁶⁾ oder Zweikampf,⁷⁾ Sitz in der Volksversammlung⁸⁾. Sie qualifiziert sich als Standesgenosse einer Person, die solche Rechte aus-

¹⁾ Ibid. IX, 8. ²⁾ Ibid. IX, 1. ³⁾ Ibid. IX, 3.

⁴⁾ Ibid. I, 1; I, 4; I, 5; I, 7; VII, 2. ⁵⁾ Ibid. I, 2.

⁶⁾ Ibid. I, 3; IX, 2; IX, 3; X, 19. ⁷⁾ Ibid. II, 1. ⁸⁾ Ibid. II, 14.

übt¹⁾ oder sogar direkt als liber bezeichnet wird.²⁾ Es ist dann klar, daß sie nie ein servus sein kann.

Für die nämliche Auffassung des quis spricht auch L. Baj. X, 15: *si curtem dissipaverit aut inrumperit liber liberi, cum 3 conponat et restituet damnum*. Auch hier wieder keine Trennung der Strafart und nur eine Fixierung der Straftaxe in Schillingen. Statt des *si quis* wird aber, jedenfalls ganz unabhängig, dieses Mal eine unzweideutige Ausdrucksweise gewählt und der liber allein zur Verantwortung gezogen für eine Tat, die man ohne genauere Kenntnis der sozialen Verhältnisse vielleicht auch einem servus zutrauen würde. — L. Baj. VIII, 2 handelt vom Ehebruch des servus mit einer Vollfreien. Das vorausgehende Kapitel entscheidet den Fall, daß ein Freier sich desselben Deliktes schuldig gemacht hat. Der zwischen den beiden Tätern herrschende rechtliche Standesgegensatz wird nun nicht durch die Gegenüberstellung von liber—servus vermittelt. Der fürs erste indifferent erscheinende quis des ersten Kapitels, mit dem ausschließlich ein Freier gemeint ist, erhält eine einfache Deutung durch den servus des zweiten Kapitels.

Es wäre von besonderem Werte für die soziale Seite unserer Theorie, könnte man die Frage, welcher Rechtsstufe der in L. Baj. XII, 3 mit quis bezeichnete Täter angehört, durch eine bündige Textkritik beantworten. Es heißt hier: *si quis dum arat vel plantat vineam, terminum casu non voluntate evellerit, vicinis praesentibus restituat terminum, et nullum damnum patiatur*. Die fahrlässigerweise begangene Grenzverletzung wird nicht geahndet, sondern einfach rückgängig gemacht. Mithin fehlt der die Rechtspersönlichkeit bestimmende Faktor der Strafform. Da auch sonst kein Hinweis auf die juristische Eigenschaft des Täters quis gegeben wird, so kann dieser dem strengen Wortlaut des Textes nach sowohl Freier wie Leibeigener sein. —

Zur Entscheidung des Bedenkens, in welcher der beiden großen ständischen Gruppen der *manumissus liber*³⁾ inbegriffen ist, muß vor allem die Stelle II, 3 der *lex* herangezogen werden.

¹⁾ Ibid. VI, 1; VIII, 12. ²⁾ Ibid. VIII, 1; VIII, 3; VIII, 17.

³⁾ Vgl. Pez. Thes. anecdot. T. 1. P. 3 pag. 275, 284.

Steht er nach dem Willen des Gesetzes unter dem Rechte des liber oder des servus? Si quis seditionem suscitaverit contra ducem suum, quod Baiuvarii carmulum dicunt: per quem in primis fuerit levatum, conponat duci 600 solidos; alii homines, qui eum secuti sunt, illi similes, et consilium cum ipso habuerunt, unusquisque cum 200 solidis conponat; minor populus, qui eum secuti sunt et liberi sunt, cum 40 solidis conponant; ut tale scandalum non nascatur in provincia.

v. Luschin¹⁾ sieht im minor populus die „gewöhnlichen Freien“ zusammengefaßt, die sich von den adeligen Geschlechtern abheben sollen. Die Konsequenz wäre, daß der vollfreie liber in die Lage eines unansehnlichen Gemeinfreien herabgedrückt würde, der innerhalb der liberi-Klasse eine dem Adel gegenüber prinzipiell minderwertige Stellung als „gewöhnlicher Freier“ einnimmt. Seine soziale Geltung würde sich unter diesen Umständen mehr auf die große Zahl der Standesgenossen als auf persönliche Wertschätzung stützen. Die das Recht erzeugende Volksversammlung betrachtete sich in ihrer Mehrheit selbst als minor populus. Für den Minderfreien aber, der doch Rechtssubjekt ist, wäre nicht einmal in den untersten Schichten des Volkes, im minor populus, Platz und jede Berührung mit dem liber wäre ausgeschlossen. Nun ist aber der Vollfreie nach Wert und Einfluß gerade das Element, das den populus bildet. Es muß demnach im minor populus ein unter ihm befindlicher Bestandteil der rechtlichen Gliederung gesucht werden. Dieser ist der liber qui per manum dimissus est.

Diese Interpretation bedeutet keinen Widerspruch mit der Entstehung und dem Verlauf der Revolte. Der Anstifter derselben verfällt der härtesten Strafe. Die anderen homines, die ihn mit Rat und Tat unterstützten, werden milder behandelt. Ob der Rädelsführer und seine Helfer nur Adelige oder auch andere wehrhafte Vollfreie sind, darüber ist nichts ausgesagt. Der Ausdruck homines ist, an der Höhe der Bußsumme gemessen, auf alle Vollfreien anwendbar. Die Androhung der

¹⁾ Lehrbuch pag. 68.

Strafe wird demgemäß auch allen Vollfreien gelten¹⁾. Sie sind, wie sich aus ähnlichen Bestimmungen der *lex* ergibt, in der Lage solch eigenmächtige Störungen des Friedens zu verüben, um wieviel eher, wenn viele ihrer Genossen zusammen den gleichen Plan betreiben. Minderfreie sind weder durch den Besitz von Streitmitteln, noch durch gesellschaftliches Ansehen zu Führern einer derartigen Erhebung befähigt. Dagegen können sie in ihrer Masse als *minor populus* zu gefährlichen Gefolgsgruppen werden. Es ist sogar nicht ausgeschlossen, daß bei einem weitgreifenden Aufstand auch *servi* als Mitläufer eine Rolle spielen. Diesen wird dann in einer für sie angemesseneren Weise der Prozeß gemacht. Denn es wird ausdrücklich betont, daß nicht der ganze *minor populus qui eum secuti sunt*, sondern nur soweit er aus *liberi* besteht, zur Zahlung von 40 *solidi* verurteilt werden solle.²⁾ ³⁾

Als *minores* sind auch an anderen Stellen des Rechtsbuches stets Leute bezeichnet, die in ihrem juristischen Range tiefer stehen als die vollkommen rechtsfähigen Personen.

Nach L. Baj. X, 4 z. B. wird der Brandstifter, wenn er ein *servus* ist, im Gegensatz zum *liber* mit Abhauen der Hände bedroht: *de servorum vero firstfalli uniuscuiusque, ut manus recisa conponat*. Der *textus legis secundus*⁴⁾ ersetzt diese Fassung am korrespondierenden Orte durch die Lesart: *de minorum vero firstfalli uniuscuiusque, ut manus recisa conponat*. —

¹⁾ Die Angehörigen eines Rechtsstandes scheinen in der Hauptsache das Wergeld ihrer Klasse zahlen zu müssen. Nur der Anstifter hat eine potenzierte Buße zu entrichten. *Similis* scheint sich ebenfalls auf die Rechtsqualität der Person zu beziehen. Es geht auf den Vollfreien und ist offenbar in Gegensatz gebracht zum *liber* des *minor populus*. —

²⁾ Ähnlich aufzufassen ist L. Baj. II, 4. Die *minores*, die in Feindesland ein *scandalum* erregen, unterstehen beliebiger Bestrafung durch den Herzog. Ein solcher Aufruhr pflegt besonders zu entstehen beim Requirieren von *Fourage* und Holz durch die als Bedienungsmannschaft mit ausrückenden Minderfreien und *servi*. Vgl. *ibid.* II, 5, 6. —

³⁾ Im *Edictus Rothari* c. 279 (*Mon. Germ. Tom. IV. pag. 67*) wird der Tatbestand eines Aufstandes geschildert, in dem ein *liber* die Führung, diesmal über *servi*, hat. Der *liber* muß 900, jeder *servus* 40 *solidi* Buße leisten.

⁴⁾ L. Baj. XXXVIII, 2.

Das Dingolfinger Dekret¹⁾ rechnet unter die *minores* die *adalscalhae* und Leute ihres Standes.

Der Begriff der *minor persona* wird besonders verständlich im siebenten Titel der *lex*. Im ersten Kapitel werden allgemein die ehelichen Verbindungen aufgezählt, die als blutschänderisch verboten sind. Wer (*si quis*) gegen diese Vorschrift sich verfehlt, geht seines Vermögens verlustig. (2. Kapitel.) Das dritte Kapitel wendet sich mit der Festsetzung einer härteren Strafe an einen neuen Rechtsstand: *si minores personas sunt, quae se inlicita coniunctione polluerunt, careant libertatem, servis fiscalibus adgregentur*. Die Glieder dieser Klasse sind im Besitze der *libertas*, der sie durch ihr Verbrechen nicht mehr würdig sind. Außer dem *frilaz* kennt das Volksrecht kein Rechtssubjekt, das neben dem Vollfreien, und doch im Rang ihm nachstehend, als *liber* betitelt wird und demgemäß zur Preisgabe der *libertas* gezwungen werden könnte. Die *minor persona* ist also hier der Minderfreie. Über Heiraten der *servi* entscheidet das Belieben ihrer Herren. Das vierte Kapitel: *ut nullum liberum sine mortali crimine liceat inservire. . .*, enthält die Erklärung, weshalb nicht alle Angehörigen der großen *Liberi*-Klasse einer einheitlichen Vergeltung unterworfen sind, — zugleich ein instruktives Beispiel für den Fall, daß sich *liber* nur auf Adel und Vollfreie bezieht. Nun wird auch klar, daß mit dem *quis* des zweiten Kapitels allein der Vollfreie gemeint ist. — Die Auffassung, die im *minor populus qui. . . et liberi sunt*, ähnlich wie dies eben für die *minor persona* bewiesen wurde, den Minderfreien erblickt, wird bekräftigt durch die entsprechende Lesart zweier Manuskripte der *lex*. *Cod. A. 2.* setzt an der bewußten Stelle *minor populus qui eum secuti sunt et liberi sunt* für *liberi* das Wort *liberati* ein. Handschrift *G. 2.* des *text. leg. tert.* enthält die offenbar teilweise korrumpierte, aber nichtdestoweniger klärende Fassung: . . . *minores populi, qui non secuti sunt ei et liberti. . .*²⁾ Dieser *libertus* ist niemand anderer als der *frilaz*, der *liber* qui per

¹⁾ L. Baj. Add. V. I, 7. Mon. Germ. Tom. III. p. 460.

²⁾ Mon. Germ. Tom. III. pag. 387. —

manum dimissus est des ersten Textes der lex, der in Cod. G. 1. und 2. des text. leg. tert. den terminus libertus führt; z. B. IV, 1. si quis libertum percusserit.¹⁾ — 9. De interfectione liberti hominis.²⁾

In den Begriff liber kann somit auch der Minderfreie einbezogen sein. Es kann darunter auch nur der Minderfreie verstanden sein. Das Gleiche gilt für die Interpretation der mit si quis konstruierten, nur die Freien betreffenden Sätze der lex.

Der Minderfreie ist eigentumsfähig; der Priesterstand steht ihm wie dem Vollfreien offen.³⁾ Manche der rechtlichen Bestimmungen, in denen Vermögensbesitz vorausgesetzt wird, werden daher auch auf ihn anwendbar sein. Öfters wird dann wieder die Höhe der Straftaxe oder der Charakter eines Tatbestandes, der der öffentlichrechtlichen und sozialen Stellung des Minderfreien widerspricht, seinen Ausschluß wahrscheinlich machen. Andererseits kann gerade der letzterwähnte Punkt eine Auslegung verlangen, die im liber bezw. in dem diesen vertretenden abstrakten quis nur den Minderfreien sieht.⁴⁾ Im Diplom Ludwigs des Frommen an den Erzbischof von Salzburg vom Jahre 823 wird ein freigelassener Unfreier, der durch die Priesterweihe in den Stand eines civis Romanus liberae potestatis aufgerückt ist, liber genannt.⁵⁾ Ohne Vollfreier zu sein, figuriert er doch unter der eigentlich dieser Klasse eigenen Bezeichnung, die in diesem Fall ausschließlich seinen Rechtsstand terminiert.

Mit der Kenntnis der sozialen Struktur des bajuwarischen Volksstammes bietet sich reiche Gelegenheit, diese wechselnde Bedeutung des Liber-Begriffes zu beobachten. Der liber, der für ein Vergehen körperliche Mißhandlung erdulden muß,⁶⁾ wird sich, — eine derartige Form der Vergeltung ist ja eines Vollfreien unwürdig, — als Minderfreier erkennen lassen.

¹⁾ Mon. Germ. Tom. III. pag. 362. — ²⁾ ibid. 363. —

³⁾ Vgl. Pez, Thes. anecdot. T. 1. P. 3. pag. 275. 284.

⁴⁾ Vgl. L. Baj. IX, 4. ⁵⁾ Vgl. Oberbair. Archiv I, pag. 374. Anm. 2.

⁶⁾ L. Baj. Text. leg. prim. Append. I.

Damit werden die innerhalb der Freienklasse existenten sozialen und rechtlichen Gegensätze in scharfe Beleuchtung gerückt. Der Minderfreie, mit dem seinem Berufe entnommenen sozialen Terminus ausgestattet, steht bald dem mit *liber homo* bezeichneten Vollfreien gegenüber,¹⁾ bald trägt er selbst den Titel eines *liber homo*,²⁾ dessen Geltung dann auf ihn selbst beschränkt ist.

An den dem Westgotenrecht entlehnten Stellen der *lex* wird *liber* durch den ihm synonymen Ausdruck *ingenuus*³⁾ abgelöst.⁴⁾ Auch in anderem Zusammenhang ist zur rechtsständischen Charakterisierung ein und derselben Person abwechselnd *liber* und *ingenuus* im Gebrauch.⁵⁾ Alles, was vom *liber* und seiner Universalität gesagt wurde, trifft daher in analoger Weise auch auf den *ingenuus* zu. —⁶⁾

§ 4. DER UNFREIE.

*Servus*⁷⁾ und *mancipium* sind Objekte im Vermögen ihres *dominus*. Sie gehören zu dessen *res propriae*.⁸⁾ Der Unfreie ist vom juristischen Standpunkt aus ohne Recht, eine tote, willenlose Sache. Er ist ein bewegliches Gut, das wie irgend ein anderes Ding im Verkehr zirkuliert. Deshalb knüpfen sich Rechtssätze an seine Person. *si quis vendiderit res alienas... aut servum aut ancillam aut qualemcumque rem:...*⁹⁾ Das altemannische Gesetzbuch stellt ihn in dieser Hinsicht dem Vieh gleich.¹⁰⁾ Bei Aufzählung der Pertinenzen ländlicher Wirtschaften werden *mancipia* mitten unter den tradierten Viehbeständen aufgeführt.¹¹⁾ Wie ein Pferd oder ein anderes Tier kann der Leibeigene körperliche Mängel haben, die seinen

¹⁾ Meichelbeck. Hist. Frising. 1724. P. J. (= Mb.) 120.

²⁾ Mb. 481. ³⁾ Vgl. L. Baj. VIII, 18; XII, 1; XVI, 5.

⁴⁾ Vgl. v. Luschin. Lehrbuch pag. 68. ⁵⁾ Z. B. Mb. 1003.

⁶⁾ Vgl. Heck, Gemeinfreie, pag. 62.

⁷⁾ Vgl. v. Luschin, l. c. pag. 70. ⁸⁾ Mb. 122. ⁹⁾ L. Baj. XVI, 1.

¹⁰⁾ L. Alam. Hloth. lib. sec. XC. Mon. Germ. Leg. Tom 3. pag. 77; vgl. L. Baj. XVI, 9.

¹¹⁾ Urkundenbuch des Landes ob der Enns (= Urk. o. E.) I. Cod. trad. ant. Eccl. Pat. 12.

Wert mindern. Werden bei Abschluß eines Kaufes derartige Fehler absichtlich verheimlicht, so ist der Vertrag null und nichtig.¹⁾

Da der servus kein Rechtssubjekt ist, so steht ihm auch kein Wergeld zu. Die Buße von 20 solidi²⁾ für Ermordung eines servus sowie die Strafgeelder für Verstümmelungen seines Leibes sollen nicht seinen persönlichen Schutz bewirken oder einen Vergeltungsakt darstellen. Dadurch soll vielmehr der dominus entschädigt werden, dem ein bestimmtes Vermögensstück abhanden gekommen oder in seinem Wert beeinträchtigt worden ist. Für dieses hat sich der marktartige Durchschnittspreis von der angegebenen Höhe herausgebildet. Das mancipium kann so, als Tauschgut von gesetzlich normiertem Werte, wie Vieh oder Kleider an Stelle des gemünzten Geldes als Zahlungsmittel benutzt werden.³⁾ Mag auch der einzelne servus in der individuellen Schätzung seines Herrn höher veranschlagt werden, der Allgemeinheit gilt er als vertretbare Sache von gesetzlich tarifiertem Werte. Die auf dem Unfreien lastende Zwangsgewalt vermag ein durchschnittliches Quantum erreichbarer Leistungen aus ihm zu ziehen. Diese im Leibeigenen erfahrungsgemäß dargebotene mittlere Arbeitskraft wird in der Technik des Wirtschaftsbetriebes eine praktisch sehr bedeutsame Rolle spielen. Auf ihr basiert das Organisationsprinzip der Grundherrschaft.

Der Stand der Unfreiheit kann angeboren sein — die Rechtsqualität der Eltern oder der ärgeren Hand vererbt sich auf die Kinder — oder durch Kriegsgefangenschaft, Heirat, strafweise Verknechtung erworben werden.

Der servus ist dem Belieben seines dominus schrankenlos preisgegeben. Er muß unter allen Umständen gehorchen. Selbstständige Handlungen kann er nur mit Erlaubnis seines Herrn vollbringen.⁴⁾ Was er erwirbt, gehört diesem. Was und wieviel er zu leisten hat, liegt im Befehl, den ihm der Herr erteilt. Dessen Willkür reguliert sich durch Zweckmäßighkeitsbedenken von

¹⁾ L. Baj. XVI, 9. ²⁾ Ibid. VI, 12. ³⁾ Vgl. Mb. 711.

⁴⁾ Vgl. L. Baj. XVI, 3.

selbst. Der Leibeigene besitzt kein Eigentum, kein Erbrecht, keine Ehefreiheit, keinen Platz im Heer und Volk. Seine Wehrlosigkeit wird wieder gutgemacht durch den Schutz, den ihm sein Herr im Eigeninteresse gewährt; sichert dieser damit doch seiner Wirtschaft die wichtigste Produktionskraft.

Häufig wird der servus, das mancipium freigelassen, namentlich, wenn durch eine Vermögenstradition ein Wechsel in der Person des dominus bedingt ist.¹⁾ Er bleibt dann in der munturt seines früheren Herrn, sofern ihn dieser nicht der Vormundschaft eines beliebigen Dritten, z. B. einer Kirche, überweist.²⁾

§ 5. DIE EINGLIEDERUNG DES „NOBILIS“ IN DIE KLASSE DER VOLLFREIEN.

Als die typischen Repräsentanten des in bestimmter Form genutzten Bodenkapitals haben die in den Quellen auftretenden Tradenten und Commutanten zu gelten. Für die rechtsständische Qualifizierung dieser gesellschaftlichen Gruppe ist die juristische Definition des ebendort dotierenden vir nobilis von weittragendem Einfluß. Die Ansichten divergieren in der Richtung, daß die einen im nobilis einen Angehörigen des Adels sehen, während andere diesen Begriff auf alle Mitglieder der Vollfreienklasse ausdehnen.³⁾

Die Persönlichkeit der schenkenden und tausenden Grundeigentümer pflegt im Texte der traditiones Frisingenses, die uns die größte Zahl kontinuierlich fortlaufender Urkunden liefern, in wechselnder Form eingeführt zu werden. Der Wechsel findet aber nicht innerhalb einer Periode in beliebiger Wahl statt, vielmehr hat man es dabei offenbar mit einer zeitlich gebundenen Gewohnheit des solennen Kanzleistiles zu tun.

In den gegen fünfhundert ältesten Dokumenten der Frisinger Sammlung herrscht die Sitte, den Tradenten ohne weiteres mit seinem Rufnamen zu bezeichnen. Die Hinzufügung etwaiger Berufs- oder Amtstitel, wie comes, presbyter, diaconus

¹⁾ Z. B. Mb. 19. 38. 607. ²⁾ Vgl. Mb. 19.

³⁾ Vgl. Wittich, Die Frage der Freibauern 1901. pag. 23 ff.

u. dgl. durchbricht dieses von alters überkommene Prinzip nicht. Auch Zusätze wie *quidam*, *quidam homo* oder *quidam laicus* sind üblich. Später aber trägt mit langsam steigender Häufigkeit der dotierende Laie und Kleriker das Epitheton eines *vir nobilis*. In den ersten Jahrzehnten des 9. Jahrhunderts ist dieser Brauch feststehende Übung.

Der erste Tradent, der als *vir nobilis* bezeichnet ist, findet sich schon in einer Urkunde vom Jahre 765.¹⁾ Dann zeigt sich eine Lücke bis 811,²⁾ erst wieder a. 817 das dritte Beispiel,³⁾ nach einer weiteren Pause von 818⁴⁾ bis 824⁵⁾ wird die Ausstattung des Tradenten mit diesem Titel endlich zur Regel, sein Fehlen zur Ausnahme. In den *breves notitiae* Salzburgenses ist der *vir nobilis*, *homo nobilis*, die *nobilis femina* ebenfalls etwas Gewöhnliches.⁶⁾

Wollte man in den auf verschiedene Weise benannten Schenkergruppen Leute verschiedener Rechtsstände erkennen, so käme man logischerweise zu dem Schlusse, dass sich zwei einander gegensätzliche rechtliche Kategorien in historischer Folge in der Errichtung von Stiftungen abgelöst haben. Dabei ginge der Vollfreie dem Adel in der Betätigung religiösen Eifers voraus. Eine derartig äußerliche, formale Scheidung ist mit dem realen Verlaufe der Tatsachen nicht vereinbar.

Es ist also auch für die juristische Charakterisierung des ohne Zusatz eingeführten Tradenten von ausschlaggebender Bedeutung, an welcher Stelle der *vir nobilis* dem rechtsständischen Schema eingliedert wird.

Schon Westenrieder⁷⁾ sagt, daß die „freyen Landeigentümer oder Grundherrn; weil sie freye Männer waren, im Grunde in einem gleichen Grade Ethelinge (Edle) waren“. Heck⁸⁾ erklärt mit Waitz und Sohm die *nobiles* als

¹⁾ Mb. 13. ²⁾ Mb. 284. ³⁾ Mb. 357. ⁴⁾ Mb. 374. ⁵⁾ Mb. 467.

⁶⁾ Vgl. *Brev. not.* XIV. X.

⁷⁾ Abriß der bairischen Geschichte 1822. pag. 35.

⁸⁾ Die Gemeinfreien. pag. 77 ff. — Vgl. auch Huschberg, Älteste Geschichte des Hauses Scheyern-Wittelsbach. 1834. pag. 102. — Vinogradoff, Wergeld und Stand i. Ztschr. f. Rechtsgeschichte; germ. Abt. Bd. 23, pag. 179.

die in ihrem Recht vollkommenen Leute, die Vollfreien. Einen besonderen Hinweis auf den Besitz von freiem Grund und Boden leugnet er. Auch für Bayern spricht sich Heck mit voller Bestimmtheit für die Identität des nobilis mit dem vollfreien liber Baiocarius aus, indem er sich neben rechtlichen Gründen auch auf das dominierende Auftreten der nobiles in den Urkunden beruft.¹⁾ — v. Luschin²⁾ stimmt dieser Auffassung wenigstens für die Zeit vom 8. Jahrhundert an bei. Nobilis ändere seinen Sinn und weise im 8. Jahrhundert nur mehr hin auf die „volle mit freiem Grundbesitz verbundene Freiheit“. Nicht einmal Beiwörter wie vir illustris, pernobilis, nobilissimus müßten der Ausdruck adeliger Abstammung sein, sondern könnten ebensogut dem durch Amt und Reichtum vermittelten besondern Ansehen entspringen. — Graf Hundt³⁾ bestätigt, daß im 10. und 11. Jahrhundert nobilis mit dem „ursprünglich Freien“, der „einzeln vorkommende homo liber“ mit dem freigelassenen libertus zu identifizieren sei.

Rudhardt⁴⁾ hält nobilis für ein Prädikat des Adels. Er sieht jedoch die Menge der tradierenden viri nobiles im Widerspruch mit der Beschränkung des altbajuwarischen Adels auf fünf Geschlechter und konstruiert deshalb einen ebenfalls durch nobilis bezeichneten minderen Adel als Zwischenstufe zwischen den genealogiae und den Freien. Die Existenz dieses Adels wird durch nichts bewiesen. Wie Rudhardt selbst richtig bemerkt, ist es unmöglich, aus der großen Zahl der nobiles diejenigen auszulesen, die tatsächlich einer der genealogiae zuzurechnen wären. Wenn nun nicht alle viri nobiles Geschlechtsangehörige der genealogiae sein können, ein niederer Adel aber fehlt, so bleibt nur der eine Ausweg offen, unter die nobiles die den Edlen folgende Klasse der Vollfreien einzubeziehen.

Das terminologische Verhältnis stellt sich also folgendermaßen dar: Personen ohne jeden oder ohne rechtsständischen Zusatz, Personen, die als liberi und solche, die als

¹⁾ Vgl. Heck, l. c. pag. 81. ²⁾ Lehrbuch pag. 78.

³⁾ Oberbair. Archiv, Bd. 34. pag. 255.

⁴⁾ Älteste Geschichte Bayerns pag. 477.

nobiles näher bezeichnet sind, gehören in der Regel¹⁾ ein und derselben rechtsständischen Schicht an. Die Person ohne juristisches Prädikat zeigt sich sowohl mit dem liber als auch mit dem nobilis identisch. Sie qualifiziert sich als Vollfreier im weiteren Sinne des Wortes. Alle Nichtfreien tragen gewöhnlich neben ihrem Rufnamen den Terminus ihres Rechtsstandes. Hieraus folgt nach dem Satze: sind zwei Größen einer dritten gleich, so sind sie unter sich gleich, die gleichmäßige Zugehörigkeit des liber und nobilis zur Klasse der Vollfreien. Nur der Vollfreie im weiteren Sinne besitzt in jener Zeit Grundeigentum, das sich in seiner Familie in dem in Betracht kommenden Umfang vererbt hat. — Mittelbar läßt die Beifügung des sozialen Attributes unter Umständen auf den Mangel der rechtlich vollkommenen Freiheit oder andererseits auf adelige Abstammung einer Person schließen.

Sitil homo liber,²⁾ der sich und all sein Gut zu Holzhausen dem Salzburger Bistum überliefert, ist zweifellos identisch mit dem Dotator von brev. not. XIX, 2; von diesem heißt es einfach: Sitil tradidit semetipsum cum omnibus, quae habuit ad Holzhus. Ebenso verhält es sich mit Boso liber qui et presbyter et Johannes frater eius³⁾ und dem mit ihm korrespondierenden Boso presbyter et Johannes frater eius.⁴⁾ — Der im indiculus⁵⁾ juristisch nicht charakterisierte Dignolus trägt bei der in den breves notitiae⁶⁾ wiederholten Schenkung den Zusatz: Dignolus quidam vir nobilis. Das Analoge ist der Fall bei Hrodkaer, Gotschalk, Eparacher.⁷⁾ — Adalker, Vater des Alpuni, tradiert als vir nobilis;⁸⁾ in einer anderen Urkunde⁹⁾ wird er mit seinem bloßen Zunamen Adalker genannt. — Mezzi und Pilgrim werden bald ohne Bestimmung ihrer rechtlichen Eigenschaft,¹⁰⁾ bald als viri nobiles¹¹⁾ aufgeführt. — Die Söhne des mit ego quidem Kiso bezeichneten Tradenten,¹²⁾ Wichelm

¹⁾ Ausgenommen z. B. liber in der Bedeutung „Minderfreier“.

²⁾ Brev. not. XIV, 48. ³⁾ Ibid. XIV, 2. ⁴⁾ Ind. Arn. VI, 2.

⁵⁾ Ibid. VI, 10. ⁶⁾ Brev. not. XIV, 9.

⁷⁾ Ind. Arn. VI, 5. — Brev. not. XIV, 5. ⁸⁾ Mb. 613; 643.

⁹⁾ Mb. 691. ¹⁰⁾ Mb. 315; 510. ¹¹⁾ Mb. 357; 627. ¹²⁾ Mb. 509.

und Eigel, sind *nobiles*,¹⁾ die Verwandten des Tradenten *Isancrim multi nobiles parentes*.²⁾ — Die Erben von reichlich ausgestatteten *res ecclesiasticae* überlassen die ihnen zufallenden Teile gemeinschaftlich der Kirche.³⁾ Bei vier Gruppen derselben fehlt bei ihren Namen der bezügliche juristische Terminus. Die Schenkung der fünften Gruppe aber wird folgendermaßen eingeleitet: *postmodum hoc audientes nobiles viri qui in ipsa ecclesia coheredes erunt firmiter tradiderunt*.

Ähnliche Beweise sprechen für die Identität von *ingenuus*⁴⁾ und *liber* mit dem *nobilis*-Begriff. *Tisa quaedam nobilis femina*⁵⁾ fällt so zusammen mit der *Tisa libera des indiculus*.⁶⁾

Nach der Vorschrift des Volksrechtes⁷⁾ müssen sich alle Vollfreien, *omnes liberi*, zum Termin der *placita* efinden ad *causas inquirendas*. Keiner darf fehlen. In den Urkunden sind die Besucher des *conductum* oder *legitimum placitum pro quam plurimis causis derimendis*⁸⁾ *viri nobiles*.⁹⁾ Die *viri nobiles* entscheiden im Immobilienprozeß;¹⁰⁾ denn sie bilden den *populus*, die aus *multi nobiles homines* bestehende *multitudo*.¹¹⁾ So deckt sich die öffentlich-rechtliche Tätigkeit der *nobiles* vollständig mit den Pflichten des vollfreien *liber*. Besonders deutlich wird dies durch den Bericht einer Freisinger Urkunde:¹²⁾ *convenientibus venerabilibus viris ad publico placito Lauppach Hitto Episcopus et Heimo Comis et alii multi nobiles iudicia recta dirimanda Post sacramento iuramenti diiudicaverunt populi et scabini constituti*¹³⁾

Vor dem *placitum* des Bischofs Erchanbert spielt eine Besitzklage:¹⁴⁾ *. . . contigit . . Episcopum placitum suum condixisse in loco qui dicitur Tanara ubi plurimi de Hosis vel alii quam plurimi viri nobiles insimul convenerunt . .* Das *placitum* vereinigt die Anwohner eines bestimmten räumlichen Bezirkes. Nur bei zwei der *genealogiae* läßt sich die Lage ihres Grund-

¹⁾ Mb. 610. ²⁾ Mb. 580; vgl. auch Mb. 308 und 312.

³⁾ Mb. 510. ⁴⁾ Pez, Thes. anecdot. T. 1. P. 3. pag. 212.

⁵⁾ Brev. not. XII. ⁶⁾ Ind. Arn. VI, 13. ⁷⁾ L. Baj. II, 14.

⁸⁾ Mb. 655. ⁹⁾ Mb. 487; 655; 661; Cod. Rat. I, 36. ¹⁰⁾ Mb. 601.

¹¹⁾ Mb. 304; 330. ¹²⁾ Mb. 487. ¹³⁾ Vgl. Mb. 368. ¹⁴⁾ Mb. 661.

eigentums und damit ihr Wohnsitz nachweisen. Sicher ist jedoch, daß sie auf verschiedene Gaue des Ansiedlungsgebietes verstreut waren. Es ist also unwahrscheinlich, daß mehrere genealogiae an ein und derselben Grafschaftsversammlung teilgenommen haben. Bedeutet *de Hosis* nun tatsächlich die besonders erwähnenswerten Edlen der *Huosifamilie*, so muß man aus der zitierten Stelle folgern, daß außer den adeligen *Huosi* auch alle anderen, die Sitz und Stimme im Gerichte haben, *viri nobiles* sind. Dies ist aber ein mit der Vollfreieneigenschaft untrennbar verknüpftes Recht. Sind unter *de Hosis* dagegen die vollgültigen Einwohner des *Huosigaus* zusammengefaßt, so besagt die Stelle, daß alle Teilnehmer am *placitum*, gleichviel woher sie zum Sendgrafengericht aufgeboden sind, in ihrer Standesqualität als Vollfreie *viri nobiles* sind. —

Diese *quam plurimi nobiles viri, multi eiusdem provinciae nobiles viri*¹⁾ sind, als einheitliche Masse betrachtet, die an die Beamtenschaft sich anschließende *cetera plebis non modica turba*.²⁾

Die politisch berechnete Klasse wird durch die Vollfreien gebildet. Die am öffentlichen Leben des Gauces beteiligten Vollfreien sind unter sich *pagenses*.³⁾ Auch der dem Gau vorstehende Graf ist ihr *pagensis*. In seinem Rechtsstande wird der *pagensis* aber auch als *vir nobilis* betitelt. Die *viri nobiles* einer Gegend sind gegenseitig *pagenses*: nur sie sind *pagenses*.⁴⁾ Am *Corbinianstag* finden sich *nobiles viri tam comites quam alii pagenses* in *Freising* zum Gebet zusammen.⁵⁾ — Um in einer strittigen Immobiliarsache Beweis zu erheben, erscheint der *comes cum omnibus pagensis*. Zu Pferde umreiten sie die Grenzen. Zeugen sind im ganzen 66 *viri nobiles*. Eben dies sind die zu diesem Zwecke versammelten *pagenses*, die Grundeigentümer des Gauces. An sie richtet daher der Graf die nur für die berechtigten Ansässigen wertvolle Frage: *si aliquis in ipsa silva aliquam potestatem habuisset*.⁶⁾ —

¹⁾ Pez, l. c. T. 1. P. 3. pag. 231. ²⁾ Mb. 908.

³⁾ Vgl. Waitz, l. c. II, 1. pag. 273.

⁴⁾ Vgl. Heck, l. c. pag. 91 und Brev. not. XIV, 54. ⁵⁾ Mb. 683.

⁶⁾ Pez, l. c. T. 6. P. pag. 55.; ebenso Cod. Rat. I, 36.

Die Publikation der Schenkungen richtet sich an einen stets homogenen Personenkreis. Es ist dies die Gesamtheit derjenigen, die als Rechtsgenossen der Tradenten auf der sozial gleichen Stufe stehen wie diese und an den durch die Besitzveränderungen hervorgerufenen rechtlichen und gesellschaftlichen Vorgängen interessiert sind. Bei ihnen verspricht das Beispiel reicher Dotationen Erfolg für die materielle Betätigung ihres religiösen Feuers. Vor allem aber müssen in ihnen diejenigen orientiert werden, die bei Streitigkeiten über Grund und Boden im Gericht das Urteil fällen. So wird ein Rechtsakt bekannt gemacht für die *secularia iudicia decernentes*.¹⁾ Die richterliche Entscheidung ist aber kein Privileg der *genealogiae*, sondern der Beruf aller vollberechtigten Freien.

Nun leidet zwar die Art, mit der sich die Urkunden an diesen Personenkreis wenden, an der starren Solennität des Formelhaften. Dennoch gibt die wechselnde Gestaltung der Eingangsformeln Aufschluß über den synonymen Inhalt der rechtstechnischen Terminologie. Einige der stereotypen Einleitungsformeln lauten: *noverint quidem pagenses atque istius provinciae seu sedis fideles. . .*²⁾; — *notum sit cunctis istius provinciae nobilibus atque fidelibus viris. . .*³⁾ — *pateat cunctis fidelibus in ista provincia nobilibus viris manentibus. . .*⁴⁾ — *pateat auribus nobilium virorum. . .*⁵⁾ — *notum sit cunctis fidelibus veracisque viris Baiovaria manentibus. . .*⁶⁾

Pagenses, *viri nobiles* und alle treuen, wahrhaftigen *Bajuwaren* sind identische Begriffe. Nicht der *liber* als *Vollfreier* kann zum *nobilis* in Gegensatz gebracht werden sondern der *Unfreie*. Der *degener deserviens* unterscheidet sich in gleicher Weise vom *ingenuus* wie vom *nobilis*, wie sich aus der Gegenüberstellung folgender Einleitungsformeln ergibt: *nunc quoque ac deinceps universis facientibus nec non exercentibus verum*

¹⁾ Mb. 411. ²⁾ Mb. 625.

³⁾ Mb. 431; 458; 488; 528; ähnlich: Mb. 613; 617; 655: *notum sit cunctis fidelibus Baiuvariae provinciae constitutis nobilibus viris veracisque. . .* ⁴⁾ Mb. 511; ähnl. Mb. 331; 332.

⁵⁾ Mb. 614; 706; ähnl. Mb. 713. ⁶⁾ Mb. 484; 492; ähnl. Mb. 338; 518.

etiam iustitiam consentientibus immo volentibus per cuncta Baiovaria nobilibus ac degeneris perspicue sit dilucidatum . . .¹⁾
 — pateat omnibus in Baiovaria manentibus tam ingenuis quam et deservientibus. . . .²⁾

Man hat es hier mit Subjekten konträrer Rechtsstände und nicht mit bedeutungslosen Epitheta zu tun. Nobilis ist ein Rechtstitel. Sein Gegenstück ist der der vollen Freiheit entbehrende ignobilis.³⁾ Der Umstand bei öffentlichen Gerichtsverhandlungen setzt sich möglicherweise aus beiden Klassen zusammen,⁴⁾ da der Freie eben von Dienern auf seinen Reisen begleitet wird. Berechtigtes Mitglied der Versammlung ist aber nur der Volfreie.

Heck⁵⁾ hat zum Beweise für die juristische Grundlage der beiden Begriffe bereits eine Stelle aus den capitula e conciliis excerpta zitiert. Noch im 10. Jahrhundert sind nobilis und ignobilis Angehörige je einer geschlossenen conditio. Der Erzbischof von Salzburg vollzieht Tauschakte cum consultu fidelium suorum clericorum scilicet et laicorum nobilium et ignobilium.⁶⁾ Die Mitwirkung der letzteren wird zusammengefaßt in dem Ausdruck: secundum consilium suorum fidelium clericorum ac laicorum utriusque conditionis. . . .⁷⁾

Für alle förmlich abgeschlossenen Rechtsgeschäfte ist die Heranziehung von Zeugen erheblich. Diese werden, damit ihnen der Hergang leichter im Gedächtnis bleibt, an den Ohren gezupft: testes per aures tracti.⁸⁾ Die libera persona, die Gegenstände ihres Vermögens der Kirche schenkt, muß den Besitzwechsel durch mindestens sechs Zeugen bestätigen lassen.⁹⁾ Diese Urkundspersonen können natürlich selbst wieder nur Volfreie sein. Die Traditionsinstrumente führen am Ende des Textes gewöhnlich die testes oder einen Teil derselben namentlich auf. Diese tragen neben ihrem Namen meist keinen

¹⁾ Mb. 408. ²⁾ Mb. 401. ³⁾ Vgl. Heck, l. c. pag. 106.

⁴⁾ Vgl. Cod. Pat. 48. — Urk. o. E. I. cod. trad. ant. eccl. Pat. 40.

⁵⁾ l. c. pag. 106.

⁶⁾ Hauthaler, Salzburger Urkundenb. 1898. Cod. Fridar. 13.

⁷⁾ Cod. Fridar. 8. ⁸⁾ Vgl. L. Baj. XVI, 2; XVII, 3. ⁹⁾ Ibid. I, 1.

weiteren Zusatz rechtlicher Natur; doch kommt es auch vor, daß sie als *viri nobiles*,¹⁾ *nobiles laici*,²⁾ *nobiles pagenses*³⁾ bezeichnet werden. Ein rechtlich unterscheidender Wert wird durch diese Prädikate im Vergleich zu den erstgenannten *testes* nicht begründet. Entweder alle *testes* tragen den Rechtstitel oder keiner.

Zu Beginn des Textes erwähnt eine Urkunde⁴⁾ die Erfüllung der gesetzlichen Solennitätsvorschriften mit den Worten: *... cum testibus nobilium virorum confirmavi more solito Baiovariorum...* An entsprechender Stelle werden die Zeugen ohne Kennzeichen ihrer juristischen Zugehörigkeit aufgezählt, *et isti testes per aures tracti...* — Ein anderes Mal⁵⁾ wird nach der Bemerkung: *isti sunt testimoniales audientes...* fortgefahren: *actum ad Ismaningun coram multis nobilibus...* — Milo und Kerpald, zwei ohne nähere ständische Qualifizierung eingeführte Vollfreie, übermitteln einen Teil ihres Eigentums der Kirche: *ego Milo et filius meus Kerpald tradimus partem hereditatis meae...* Bei Notierung der Zeugen heißt es: *... manibus meis et aliis nobilis hominibus manibus roborata...*⁶⁾

Nobilität und ungeminderte Libertät sind inhaltlich gleichwertige Begriffe. Die Nobilität umschließt den ehrenvollen Stand der volles Recht genießenden Freien. Wer vollkommene *libertas* besitzt, gehört zur *nobilitas* der Volksgesamtheit. Der ehemalige Status zweier freier Frauen, die sich in die Wachzinsigkeit begeben, wird deshalb sehr richtig mit *nobilitas libertatis* charakterisiert.⁷⁾ In den *marculfischen* Formeln wechseln die Ausdrücke *nobilitatis ordo*⁸⁾ und *ingenuetas nationis*⁹⁾ als gleichbedeutend miteinander ab. Da das Volksrecht, die Bewertung des Lebens ausgenommen, besondere für den Adel geprägte Rechtssätze nicht kennt, so enthält das *ius nobilitatis* die

¹⁾ Pez, l. c. T. 1, P. 3, pag. 81; *ibid.* T. 6, P. 1, pag. 55. — Urk. o. E. I. cod. trad. mon. Lun. 98. — Cod. Rat. I, 2. — Mb. 371; 387; 539; 610.

²⁾ Cod. Pat. 35. ³⁾ Brev. not. XIV, 54.

⁴⁾ Mb. 539. ⁵⁾ Mb. 657. ⁶⁾ Urk. o. E. I. cod. trad. mon. Lun. 64. —

⁷⁾ Urk. o. E. I. cod. trad. mon. Lun. 179.

⁸⁾ Marc. Form. lib. I, 5. Mon. Germ. Leg. Sect. V. Form.

⁹⁾ *Ibid.* I, 7.